

Haftung des Geschäftsführers für Sozialversicherungsbeiträge

Mit Urteil vom 14.05.2007 hat der zweite Zivilsenat des Bundesgerichtshofs seine bisherige Rechtsprechung zur Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft wegen Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuern nach Eintritt der Insolvenzreife geändert.

Dem Geschäftsführer einer GmbH sind nach § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft aus deren Vermögen verboten. Für erfolgte Zahlungen haftet er gegenüber der Gesellschaft. Der Ersatzanspruch wird regelmäßig vom Insolvenzverwalter gegen den Geschäftsführer geltend gemacht.

Von der Haftung sind Zahlungen ausgenommen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.05.2007 sind nunmehr Zahlungen, die zur Erfüllung sozial- und steuerrechtlicher Vorschriften erfolgen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar. Für die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuern in der Krise haftet der Geschäftsführer mithin nicht mehr gegenüber der Gesellschaft bzw. dem Insolvenzverwalter.

Damit ist jedoch auch der Einwand einer Pflichtenkollision gegen eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber Sozialversicherungen und Finanzämtern wegen Vorenthaltung von Beiträgen bzw. Lohnsteuern entfallen. Hiergegen kann im Einzelfall nur noch der fehlende Schaden eingewandt werden, wenn die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern der insolvenzrechtlichen Anfechtung unterlegen hätten.